

Gebührenordnung der Bauschlichtungsstellen

§ 1

1. Die Bauschlichtungsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren.
2. Bei Streitsachen, die einen überdurchschnittlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, kann die Bauschlichtungsstelle die Übernahme des Schlichtungsauftrages von der Vereinbarung einer angemessenen, über die nachfolgenden Sätze hinausgehenden Gebührenregelung abhängig machen.
3. Wird keine gesonderte Vereinbarung im Sinne des Absatzes 2 getroffen, so werden Pauschalgebühren zur Abgeltung der Sachkosten der Geschäftsstelle (§ 2), Pauschalgebühren für die Vorbereitung des Verfahrens (§ 3) und Gebühren für die mündliche Verhandlung (§ 4) sowie Nebenkosten für den Vorsitzenden und den oder die Fachbeisitzer (§ 5) erhoben.

§ 2

Die Pauschale zur Abgeltung der Sach- und Verwaltungskosten der Geschäftsstelle beträgt 80,- Euro.

§ 3

1. Für das Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung werden Pauschalgebühren erhoben.
2. Diese Gebühren betragen für den Vorsitzenden der Bauschlichtungsstelle bei einem Streitwert
 - a) bis 15.000 Euro 300,- Euro.
 - b) über 15.000 Euro 400,- Euro.

Diese Kostenregelung gilt auch für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Bauschlichtungsstelle.

3. Die Gebühren betragen für jeden der beigezogenen Fachbeisitzer bei einem Streitwert
 - a) bis 15.000 Euro 270,- Euro.
 - b) über 15.000 Euro 360,- Euro.

§ 4

1. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung werden Gebühren für jede angefangene Stunde der mündlichen Verhandlung und der Beratung nach vorangegangener mündlicher Verhandlung unabhängig vom Streitwert erhoben.
2. Für den Vorsitzenden beträgt diese Gebühr 100,- Euro für jede angefangene Stunde. Für jeden beigezogenen Fachbeisitzer beträgt sie 90,- Euro für jede angefangene Stunde.
3. Für einen Protokollführer beträgt die Gebühr 35,- Euro für jede angefangene Stunde.

4. Diese Gebühren werden außerdem für den Zeitaufwand erhoben, der dann entsteht, wenn der Vorsitzende, ein beigezogener Fachbeisitzer oder der Protokollführer zu einem Verhandlungs- oder Ortstermin anreisen, der außerhalb ihres Wohnsitzes stattfindet.

§ 5

Der Vorsitzende der Bauschlichtungsstelle, der Stellvertreter und die beigezogenen Fachbeisitzer haben außerdem Anspruch auf Erstattung

1. von Fahrtkosten, und zwar
 - a. grundsätzlich in nachgewiesener Höhe, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe des Fahrpreises für die erste Wagenklasse einschließlich erforderlicher Zuschläge.
 - b. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges.
2. notwendiger Nebenkosten pauschal in Höhe von 20,- Euro. Bei einem etwaigen Mehraufwand ist ein Ersatz auf Nachweis möglich.
3. anfallender Umsatzsteuer für alle Gebühren und Kosten gem. § 3 bis § 5 Ziff. 1. und 2.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 gilt für den Protokollführer entsprechend.

§ 6

Die Parteien tragen als Gesamtschuldner die Gebühren der Bauschlichtungsstelle je zur Hälfte; Auslagen, insbesondere Anwaltskosten, werden nicht erstattet. Die Parteien können im Innenverhältnis eine abweichende Vereinbarung treffen.

§ 7

Die Bauschlichtungsstelle ist auch nach Abschluss des Verfahrens berechtigt, Abgaben, die von dritter Stelle geltend gemacht werden, von den Parteien des Verfahrens nachzufordern. § 6 gilt entsprechend.

§ 8

Diese Änderungen der Gebührenordnung gelten für neue Verfahren mit einem Antragseingang ab dem 01.01.2021.